



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. Dezember 2024

Nummer 51

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	405	293 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	415
265 Hochwassermeldeordnung für die Ems in den Regierungsbezirken Münster und Detmold	405	294 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	416
266 Umstufung auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden Kreis Borken	408	295 Öffentliche Bekanntmachung Wasserschutzgebietsänderung der Städtetze Münster GmbH	416
267 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	409	296 Bekanntmachung zum Planänderungsverfahren des Planfeststellungsbeschlusses „Hochwasserschutzkonzept Berkel in Stadtlohn“ über die öffentliche Auslegung der Antrags- und Planunterlagen ab dem 06. Januar 2025	417
268 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	409	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	418
269 - 292 Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)	409	297 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)	418
		298 Bekanntmachung Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)	418

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

265 Hochwassermeldeordnung für die Ems in den Regierungsbezirken Münster und Detmold

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten
 2. Beginn und Ende des Hochwassermeldestandes
 3. Hochwassermeldungen (Inhalt, Format, Rhythmus)
 4. Beteiligte und Meldeschema
 5. Pflichten der beteiligten Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbänden
 6. Hochwassermeldepegel, Informationswerte und Meldestufen
 7. Inkrafttreten
- Anlagen zur Hochwassermeldeordnung
- Anlage 1: Übersichtskarte Einzugsgebiet Ems
- Anlage 2: Informationswerte und Meldestufen der Meldepegel
- Anlage 3: Meldeschema Ems
- Anlage 4: Meldeverzeichnis (nur für beteiligte Akteure)

1. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Um an der Ems Hochwassergefahren frühzeitig erkennen, hochwasserrelevante Informationen bereitstellen und die Übermittlung von Hochwassermeldungen an die Beteiligten jederzeit gewährleisten zu können, sowie Abwehrmaßnahmen rechtzeitig zu ermöglichen, ergeht von den Bezirksregierungen Münster (federführend) und Detmold diese Hochwassermeldeordnung für die Ems (Anlage 1) als allgemeine Weisung bzw. Anordnung.

Sie ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 9, 12 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in Nordrhein-Westfalen (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 in Verbindung mit §§ 114 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 sowie §§ 79, 100 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009, jeweils in der aktuell gültigen Fassung.

Diese Hochwassermeldeordnung regelt die Durchführung des Hochwassermeldestandes mit Ausrufung und Aufhebung der Meldestufen durch die Bezirksregierung Münster sowie die daraus für die nachgeordneten Stellen resultierenden Pflichten. Ohne Übernahme einer Gewähr soll den in Ziff. 4 aufgeführten Dienststellen eine drohende Hochwassergefahr möglichst frühzeitig durch die Bezirksregierung Münster, in erster Linie über die Kreisleitstellen angekündigt werden.

Die Verantwortung etwa für die örtliche und überörtliche Aufgabenwahrnehmung der Ordnungsbehörden ebenso wie insbesondere die der Gewässeraufsicht, Deichaufsicht, Talsperrenaufsicht und der Anlagenaufsicht sowie der Wasserverbände erfolgt auch im Hochwasserfall in eigener Zuständigkeit; die Meldeordnung enthält und der Meldedienst erteilt keine Vorschriften und Empfehlungen über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr.

2. Beginn und Ende des Hochwassermeldestandes

Der Hochwassermeldestand beginnt mit Erkennen einer Hochwassergefahr für die Ems, spätestens mit Erreichen

des in Ziff. 5 geregelten Informationswertes 1 an einem der Meldepegel. Der Hochwassermelddienst endet mit Unterschreiten des in Ziff. 5 festgelegten Informationswertes 1 an allen Meldepegeln, sofern nicht damit zu rechnen ist, dass der in Ziff. 5 geregelte Informationswert 1 zeitnah an mindestens einem Meldepegel wieder überschritten wird.

3. Hochwassermeldungen (Inhalt, Format, Rhythmus)

Die Hochwassermeldung beinhaltet mindestens die Meldestufe, den Meldepegel, den zugeordneten Informationswert und die wahrscheinliche Tendenz (steigend, gleichbleibend, fallend). Es werden standardisierte Vorlagen verwendet.

Hochwassermeldungen mit der Ausrufung oder Aufhebung von Meldestufen erfolgen beim Erreichen oder beim Unterschreiten eines Informationswertes oder, wenn neue, wesentliche Erkenntnisse zum Hochwasser- verlauf vorliegen.

Ergänzende Hochwasserinformationen insbesondere auch der Wasserverbände werden als „Hochwasserinformation“ gekennzeichnet und können allen oder einzelnen Beteiligten am Hochwassermelddienst über den Meldedienst oder auch direkt (nachrichtlich an den Meldedienst) zur Verfügung gestellt werden.

Unabhängig der hier geregelten Hochwassermeldungen versendet das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) seinen hydrologischen Lagebericht.

4. Beteiligte und Meldeschema

Folgende Stellen sind am Hochwassermelddienst beteiligt:

Beteiligte Bundes- und Landesbehörden

- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNV)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV)
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Ems-Nordsee
- Landesbetrieb Straßenbau des Landes Nordrhein-Westfalen (Straßen NRW)
- Bezirksregierung Münster
- Bezirksregierung Detmold

Beteiligte Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Verbände

- Kreis Gütersloh
 - Stadt Gütersloh
 - Stadtwerke Gütersloh
 - Stadt Rheda-Wiedenbrück
 - Stadt Harsewinkel
 - Stadt Herzebrock-Clarholz
 - Stadt Rietberg
- Kreis Warendorf
 - Stadt Warendorf
 - Stadt Telgte
 - Stadt Sassenberg
- Stadt Münster
- Kreis Steinfurt
 - Stadt Steinfurt
 - Stadt Greven
 - Stadt Emsdetten
 - Stadt Rheine
 - Technische Betriebe der Stadt Rheine
 - Stadt Saerbeck
- Wasserverband Obere Lippe
- Deichverband Greven

Zur Durchführung des Hochwassermelddienstes wird von

der Bezirksregierung Münster ein Meldeverzeichnis (Anlage 4) mit den Kontaktdaten aller Beteiligten erstellt und jährlich aktualisiert. Hochwassermeldungen werden nach dem Meldeschema der Anlage 3 telefonisch, per E-Mail und/oder E-Fax zugestellt. Die Hochwassermeldungen erfolgen an die Funktionsadressen/-nummern, die im Meldeverzeichnis hinterlegt sind. Dieses wird den Beteiligten der HWMO gesondert zur Verfügung gestellt.

5. Pflichten der beteiligten Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Verbänden

Die am Hochwassermelddienst beteiligten Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige öffentlich-rechtliche Verbände haben folgende Pflichten:

- die zuständige Bezirksregierung über Änderungen ihrer hinterlegten Adressen und Telefonnummern unverzüglich zu unterrichten;
- durch geeignetes Personal, Nachrichtentechnik, organisatorische Regelungen sowie Organisationsmittel sicherzustellen, dass im Bedarfsfall der Hochwassermelddienst durchgeführt werden kann;
- sich ab Erhalt der ersten Hochwassermeldung laufend über die weitere Entwicklung der Hochwassergefahr zu informieren;
- die anderen Beteiligten am Hochwassermelddienst bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
- Berichterstattung an die zuständige Bezirksregierung zur aktuellen örtlichen Hochwassersituation situationsabhängig per informeller Email an Hochwasser@brms.nrw.de;
- auf Einladung der zuständigen Bezirksregierung an Meldeübungen des Hochwassermelddienstes teilzunehmen.

6. Hochwassermeldepegel, Informationswerte und Meldestufen

Die Meldestufen werden für die Ems von der Quelle bis zur niedersächsischen Grenze auf Basis des Hochwasserinformationsdienstes des LANUV ausgerufen.

Für die Ems werden folgende 5 Hochwassermeldepegel benannt:

- Meldepegel Steinhorst / Ems km 350,12 (Gew.Stat. K. 3e) / LANUV
- Meldepegel Rheda / Ems km 327,26 (Gew.Stat.K. 3e) / LANUV
- Meldepegel Eimen / Ems km 287,11 (Gew.Stat.K. 3e) / LANUV
- Meldepegel Greven / Ems km 251,70 (Gew.Stat.K. 3e) / LANUV
- Meldepegel Rheine / Ems km 210,94 (Gew.Stat.K. 3e) / WSV

Die Anlage 1 zeigt das Einzugsgebiet der Ems in Nordrhein-Westfalen mit den Standorten der Hochwassermeldepegel, für die jeweils die Meldestufen ausgerufen werden. Den oben genannten Hochwassermeldepegeln werden jeweils drei Informationswerte zugeordnet (Anlage 2). Sie wurden generell wie folgt festgelegt (vgl. auch Definition durch das LANUV):

Informationswert 1 / Meldestufe 1:

(Kleines Hochwasser)

Ggfs. Ausuferung des Gewässers, land- und forstwirtschaftliche Flächen können überflutet werden; leichte Verkehrsbehinderungen auf Hauptverkehrs- und Gemeindestraßen sind möglich

Informationswert 2 / Meldestufe 2:

(Mittleres Hochwasser)

Gefahr der Überflutung einzelner bebauter Grundstücke

oder Keller; Sperrung überörtlicher Verkehrsverbindungen und/oder einzelner Einsatz der Wasser- oder Dammwehr (Feuerwehr, Katastrophenschutz) möglich.

Informationswert 3 / Meldestufe 3:

(Großes Hochwasser)

Bebaute Gebiete in größerem Umfang können überflutet werden; Einsatz der Wasser- oder Dammwehr (Feuerwehr, Katastrophenschutz) in großem Umfang möglich.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Hochwassermeldeordnung wird in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Münster und Detmold veröffentlicht.

Anlagen zur Hochwassermeldeordnung

Anlage 1: Übersichtskarte Einzugsgebiet Ems

Detmold veröffentlicht. Sie tritt eine Woche nach dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Gleichzeitig verliert die bisherige Hochwassermeldeordnung Ems ihre Gültigkeit.

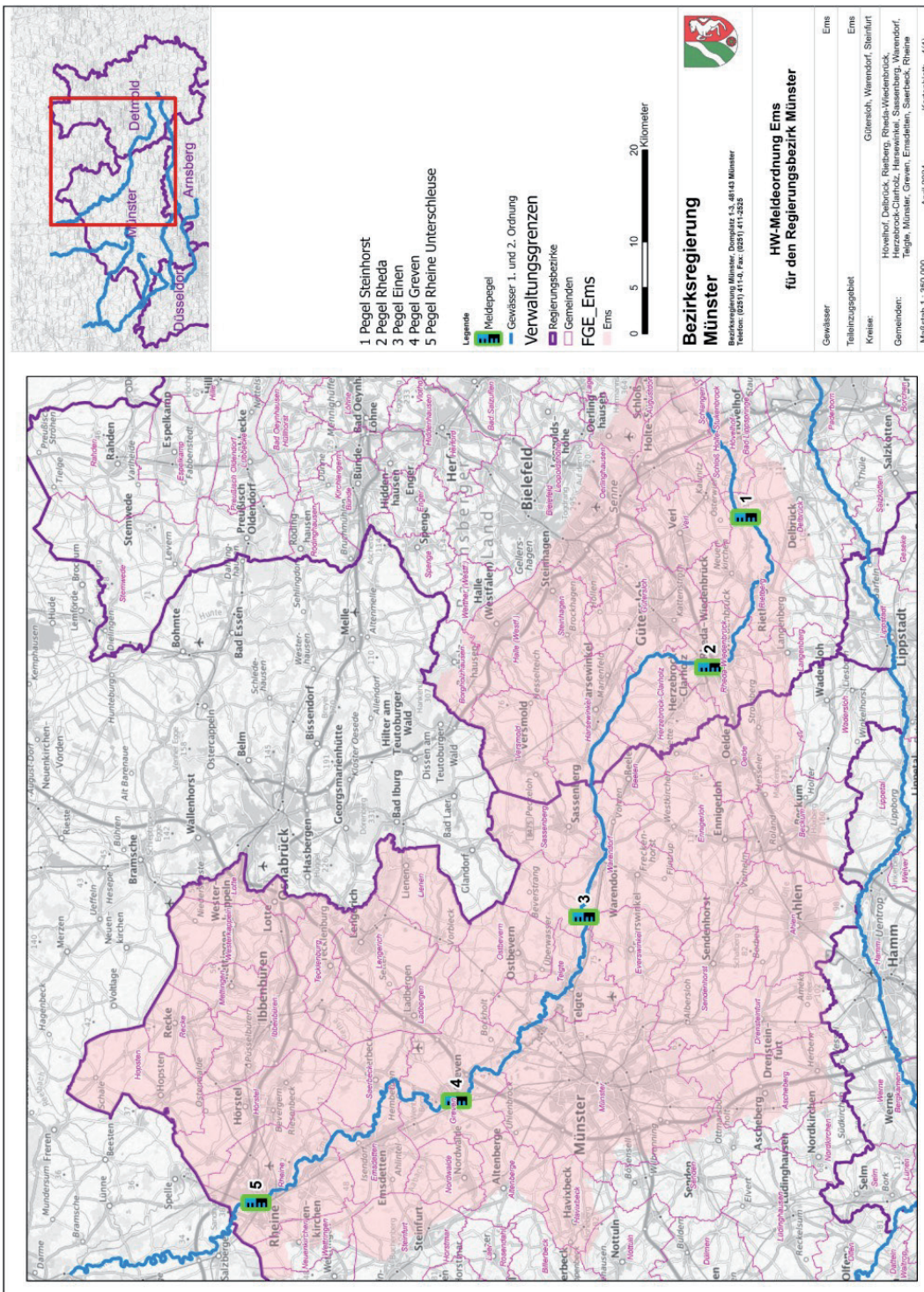
Die Bezirksregierungen Münster und Detmold als Obere Wasserbehörden

In Vertretung

In Vertretung

Dr. Ansgar Scheipers

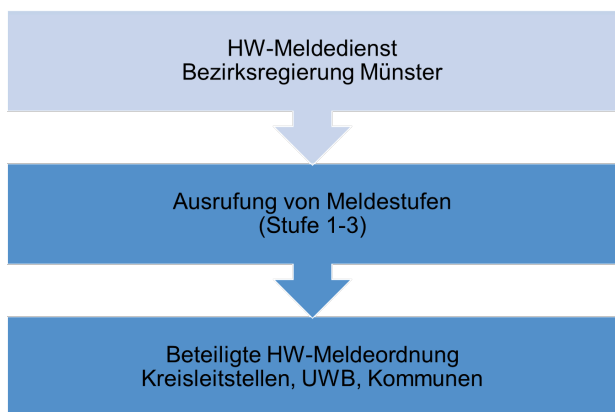
Anke Recklies
i. V. Michael Uhlich



Anlage 2: Informationswerte und Meldestufen der Meldepegel

Pegel	Betreiber	EZG [km²]	Informationswerte			Messstellen-Nr.
			1 [cm]	2 [cm]	3 [cm]	
Steinhorst	LANUV	98	105	-	-	3113000000100
Rheda	LANUV	342	390	450	500	3119000000200
Einen	LANUV	1.485	355	450	490	3171000000100
Greven	LANUV	2.842	610	670	810	3331000000100
Rheine (Unterschleuse)	WSV	3.740	550	725	820	3390020

Anlage 3: Meldeschema Ems



Anlage 4: Meldeverzeichnis (nur für beteiligte Akteure)

Hochwassermeldeordnung Ems						
Fernsprechverzeichnis				Stand: Juli 2024		
Teilnehmer	Tel.	Fax	Tel. Mobil	E-Mail	Adresse	Bemerkung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 405-408

266 Umstufung auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden Kreis Borken

Im Gebiet der Gemeinde Heiden hat sich die Verkehrsbedeutung der Gemeindestraße Westring von der Einmündung Borkener Straße bis zum Kreisverkehr K 57 Gemener Straße/Nordring und des Teilstücks der Gemeindestraße Borkener Straße von der L 600 Südring bis zur Einmündung Westring in Heiden geändert.

Nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW (StrWG NRW) stufe ich daher diese Teilstücke

- von Netzknotenpunkt 4107066
- nach Netzknotenpunkt 4107055
- Station 0,000 bis Station 1,458

zur **Kreisstraße 65** (§ 3 Abs. 3 StrWG NRW) in der Baulast des Kreises Borken auf.

Diese Umstufung wird mit Wirkung zum **1. Januar 2025** verfügt.

Begründung:

Gemäß § 3 Abs. 1 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in Landes-, Kreis-

und Gemeindestraßen sowie in sonstige öffentliche Straßen eingeteilt. Dabei wird die Verkehrsbedeutung einer Straße nach ihrer Funktion im Gesamtstraßennetz beurteilt.

Gemeindestraßen sind gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen oder zu dienen bestimmt sind. Das sind:

1. Straßen, bei denen die Belange des Verkehrs überwiegen (Hauptverkehrsstraßen, Zubringerstraßen u.a.);
2. Straßen, bei denen die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerbereiche u.a.);
3. alle sonstigen nicht unter 1. und 2. fallenden Straßen, die von der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Kreisstraßen dagegen sind gemäß § 3 Abs. 3 StrWG NRW Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen oder zu dienen bestimmt sind; sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben.

Die überörtliche Verkehrsbedeutung der Kreisstraße 65 kann aufgrund der unmittelbaren Verbindung mit den Kreisstraßen 55 und 57 als erfüllt angesehen werden, so dass die Umstufung zur Kreisstraße vorgenommen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage beim

Verwaltungsgericht Münster

erhoben werden.

Münster, den 11.12.2024

Bezirksregierung Münster

Az.: 25.07.01.01

Im Auftrag

gez. Hawerkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 408-409

267 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Frau

Saadiyah Alhumrani

Letzte hier bekannte Anschrift:

Sandheider Straße 56

40699 Erkrath

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 06.11.2024 Az.: 27.2.8-42S0685696-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3087 - 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 09.12.2024

Bezirksregierung Münster

Dezernat 27

Im Auftrag

gez. Kaiser

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 409

268 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für Herrn

Steffen Ritter

letzte hier bekannte Anschrift:

Steinplatz 1, 44652 Herne

kann ein Schriftstück des Dezernates 27 der Bezirksregierung Münster vom 14.11.2024, Az.: 27.2.19-52S0-337632-1 nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen.

Anschrift:

Bezirksregierung Münster Dezernat 27 Albrecht-Thaer-Str. 9 - Raum N 3081 - 48147 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 10.12.2024

Bezirksregierung Münster

Dezernat 27

Im Auftrag

gez. Pennekamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 409

269 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Markus Kröger

letzte hier bekannte Anschrift

Hollacker 31 a

48565 Steinfurt

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 22. Juli 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-347302 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –

Raum A225

Domplatz 1-3

48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024

Bezirksregierung Münster

Dezernat 34

Im Auftrag

gez. Dr. Flocke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 409

270 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Atun Levak

letzte hier bekannte Anschrift

Industriestraße 51

45899 Gelsenkirchen

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 12. August 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-489706 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A225
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Dr. Flocke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 409-410

271 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Hartmut Morawietz
letzte hier bekannte Anschrift
Saerbecker Straße 46
48268 Greven

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 15. August 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-560559 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A225
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Dr. Flocke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 410

272 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Bernd Morgen
letzte hier bekannte Anschrift
Von-Galen-Straße 34
48477 Hörstel

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 25. Juli 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen

– Az. NRW.Soforthilfe2020-453817 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A225
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Dr. Flocke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 410

273 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Panagiotis Ntalarizos
letzte hier bekannte Anschrift
Am Alten Posthof 63
49477 Ibbenbüren

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 21. November 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-485466 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A225
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Dr. Flocke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 410

274 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Sandra Oldach
letzte hier bekannte Anschrift
Eichendorffstraße 42 A
59227 Ahlen

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 8. Juli 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-207369 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A225
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Dr. Flocke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 410-411

275 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Richard Rickert
letzte hier bekannte Anschrift
Ramsdorfer Postweg 12
46325 Borken

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 15. August 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-555274 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A225
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Dr. Flocke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 411

276 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Celina Rückert
letzte hier bekannte Anschrift
Brandenheide 57
46244 Bottrop

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 22. Juli 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-368282 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A225
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Dr. Flocke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 411

277 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Thomas Slawinski
letzte hier bekannte Anschrift
Jahnstraße 57
45721 Haltern am See

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 8. Juli 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-197935 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A225
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Dr. Flocke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 411

278 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Hidir Sönmez
letzte hier bekannte Anschrift
Fersenbruch 21
45883 Gelsenkirchen

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 22. Juli 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-378563 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A225
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Dr. Flocke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 412

279 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Thomas Weber
letzte hier bekannte Anschrift
Sökelandweg 6
48720 Rosendahl-Darfeld

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 12. August 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-507000 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A225
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Dr. Flocke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 412

280 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Julian Wilke rotgruen GmbH
letzte hier bekannte Anschrift
Mittelweg 88
59302 Oelde

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 22. Juli 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-337655 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A225
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Dr. Flocke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 412

281 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Timo Abenteuer
letzte hier bekannte Anschrift
Königswall 9
45657 Recklinghausen

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 8. Juli 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-182880 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A225
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Dr. Flocke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 412

282 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Tobias Beckmann T. Beckmann Verwaltungs GmbH
letzte hier bekannte Anschrift
Bissenkamp 5
45731 Waltrop

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 21. November 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-407362 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A225
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Dr. Flocke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 413

283 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Kristina Börngen
letzte hier bekannte Anschrift
Im Schloßpark 12
45699 Herten

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 21. November 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-3000434 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Sie wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A225
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Dr. Flocke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 413

284 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Boran Dogru Dogru Transporte GmbH
letzte hier bekannte Anschrift
Schultenstraße 33 A
45739 Oer-Erkenschwick

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 21. November 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-388575 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A225
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Dr. Flocke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 413

285 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Muhammed Ekmekci
letzte hier bekannte Anschrift
Sauerlandstraße 4
45889 Gelsenkirchen

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 21. November 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-194321 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A225
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Dr. Flocke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 413

286 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Aly Fady

letzte hier bekannte Anschrift

Prosperstraße 2

46236 Bottrop

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 25. Juli 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-399018 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –

Raum A225

Domplatz 1-3

48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024

Bezirksregierung Münster

Dezernat 34

Im Auftrag

gez. Dr. Flocke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 414

287 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Platenburg Franciscus EFC Industrie & Handels UG

letzte hier bekannte Anschrift

Kurfürstenstraße 111

46399 Bocholt

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 21. November 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-301705 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –

Raum A225

Domplatz 1-3

48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024

Bezirksregierung Münster

Dezernat 34

Im Auftrag

gez. Dr. Flocke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 414

288 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Justin Gormann

letzte hier bekannte Anschrift

Scharnhölzstraße 27

46236 Bottrop

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 11. Juli 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-211495 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –

Raum A225

Domplatz 1-3

48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024

Bezirksregierung Münster

Dezernat 34

Im Auftrag

gez. Dr. Flocke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 414

289 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für

Hendrik Gühnen

letzte hier bekannte Anschrift

Look 2a

46354 Südlohn

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 21. November 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-565542 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –

Raum A225

Domplatz 1-3

48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024

Bezirksregierung Münster

Dezernat 34

Im Auftrag

gez. Dr. Flocke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 414

290 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Farhan Hadsch-Hossein
letzte hier bekannte Anschrift
Beckumer Straße 120
59227 Ahlen

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 25. Juli 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-406563 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A225
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Dr. Flocke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 415

291 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Igor Jovic IMV Service GmbH
(ehemals Online Partnerkapital GmbH)
letzte hier bekannte Anschrift
Elsenheimerstraße 15
80687 München

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 8. Juli 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-144528 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A225
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Dr. Flocke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 415

292 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für
Arnd Kienapfel Kienapfel Consultants GmbH
letzte hier bekannte Anschrift
Heller 52 A
48301 Nottuln

kann ein Bescheid des Dezernates 34 der Bezirksregierung Münster vom 21. November 2024 in den Corona-Wirtschaftshilfen – Az. NRW.Soforthilfe2020-542767 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, den Bescheid an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Münster – Dezernat 34 –
Raum A225
Domplatz 1-3
48143 Münster

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Münster, den 12.12.2024 Bezirksregierung Münster
Dezernat 34
Im Auftrag
gez. Dr. Flocke
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 415

293 Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
500-53. 0070/23/0019540-0010/0001.V
Münster, den 11.12.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Yusen Logistics (Deutschland) GmbH, Theodorstraße 105 in 40472 Düsseldorf mit Datum vom 27.11.2024 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Ich erteile Ihnen gemäß §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nummer 9.1.1.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von 150 t entzündbarer Gase in ortsbeweglichen Behältern mit maximal 20 kg. Die Lagerung wird auf die Stoffe Difluormethan R32, Propan R290 und R-454B beschränkt. Die Genehmigung umfasst:

- Änderung einer baurechtlich genehmigten Lageranlage
- Baugenehmigung für die Errichtung eines Bistros
- Betrieb eines Gefahrstofflagers unterteilt in sechs Units für die Lagerung von maximal 150 t entzündbaren Gasen

Die Anlage darf auf dem Grundstück Brakerstrasse 35 in 46238 Bottrop (Gemarkung Bottrop, Flur 110, Flurstück 157-160) errichtet und betrieben werden. Die Anlage ist entsprechend den mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in

den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.“

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Auflagen ergangen ist, unter anderem zum Baurecht/Brand-schutz, Immissionschutzrecht, Störfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Artenschutz und Arbeitsschutzrecht.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides ist in der Zeit vom 23.12.2024 bis einschließlich 06.01.2025, auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bez-reg-muenster.de) verfügbar. Es besteht die Möglichkeit, eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Kennerknecht

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 415-416

294 Bekanntmachung gemäß § 15 Abs. 2a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster
53.0174/24/0053929-1529/0017.U

Münster, den 13.09.2024
Domplatz 1-3, 48143 Münster
dez53@brms.nrw.de

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Alexander-von-Humboldt-Straße 1, 45896 Gelsenkirchen hat mit Datum vom 01.08.2024 die störfallrelevante Änderung gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG der immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage Hydrocracker als Bestandteil der Mineralölraffinerie auf dem Grundstück Pawiker Str. 30 in 45896 Gelsenkirchen (Gemarkung Buer, Flur 22, Flurstück 108, 363, 570, 712, 714) angezeigt.

Gegenstand der Anzeige ist die Errichtung eines ausreichend bemessenen und WHG-konformen Auffangraums für den Hydrocracker. Damit einhergehend soll ein vorhandener Slopbehälter durch einen neuen Slopbehälter werden. Weiterhin sollen zwei neue Sauerwasserslopbehälter errichtet und betrieben werden.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner Genehmigung nach dem BImSchG.

Die Entscheidung nach § 15 Abs. 2a BImSchG wird hiermit in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht“ öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Bierkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 416

295 Öffentliche Bekanntmachung Wasserschutzgebietsänderung der Stadtnetze Münster GmbH

Die Stadtnetze Münster beabsichtigen die Grundwasserförderung zum Zwecke der Trinkwassergewinnung an ihrem Standort „Hammer Straße“ aufzugeben. Gleichzeitig fällt damit der Sinn und Zweck der Wasserschutzzone I und II im Bereich der Wassergewinnungsanlage „Hammer Straße“ (Schutz von Trinkwasser) der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wassergewinnungsgebiet Münster-Geist der Stadtnetze Münster GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung „Münster-Geist“) weg. Ein Aufrechterhalten der Wasserschutzzonen I & II gemäß § 52 Wasserhaushaltsgesetz ist nicht mehr erforderlich und wird somit in die Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes Geist überführt. Sollte Ihr Grundstück in dem betroffenen Gebiet der Wasserschutzzone I und II liegen, haben Sie die Möglichkeit Einwände gegen die Maßnahme vorzubringen.

Die Planunterlagen für das beabsichtigte Vorhaben, aus denen sich Art und Umfang ergeben, liegen vom

30. Dezember 2024 bis 06. Februar 2024

bei der **Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster**, Raum N 5028

während der üblichen Dienststunden (9 – 15 Uhr)

zur Einsicht für jede Person aus. Für die Einsichtnahme ist eine Terminabsprache unter Tel. 0251/411-3063 (Herr Klünker) oder 0251/411-1395 (Herr Willeke-Renken) erforderlich.

Einwendungen gegen die beantragte Wasserschutzgebietsänderung kann jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt wird, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis spätestens

21. Februar 2024

bei der

Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9
in 48147 Münster

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen müssen den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücke) derjenigen Grundstücke enthalten, auf die sich die Einwendungen beziehen.

Erhobene Einwendungen nach der o. g. Frist, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 106 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen.

Durch Einsichtnahme in die Unterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Verhandlungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Münster, den 12.12.2024
54.19.03-198/2024.0001

Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde –
Im Auftrag
gez. Klünker

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 416

296 Bekanntmachung zum Planänderungsverfahren des Planfeststellungsbeschlusses „Hochwasserschutzkonzept Berkel in Stadtlohn“ über die öffentliche Auslegung der Antrags- und Planunterlagen ab dem 06. Januar 2025

Änderungen betreffen den Maßnahmenbaustein K 33, sowie neu geplante Maßnahmen im Bereich der Hofstelle Große Damhues

**Vorhabenträgerin: Stadt Stadtlohn
FB 6 – Planen, Bauen und Umwelt
Markt 3
48703 Stadtlohn**

I.

Die Stadt Stadtlohn hat mit Schreiben vom 13. Mai 2024 für das o.g. Vorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 67, 68 und 70 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beantragt. Mit Planfeststellungsbeschluss des Kreises Borken vom 07. November 2018 (Az. 662211/51950) wurde das Hochwasserschutzkonzept der Stadt Stadtlohn planfestgestellt.

Eine der planfestgestellten Teilmaßnahmen, die der Schaffung von Retentionsraum dienen sollte, ist die Maßnahme „K33“. Da die Realisierung des Bausteins „K33“ eine potenzielle Überflutungsgefahr für bauliche Anlagen erzeugen würde, soll diese Maßnahme nun nicht mehr umgesetzt werden.

Der Verpflichtung aus dem Planfeststellungsbeschluss des Kreises Borken zum Retentionsraumausgleich und weitergehender Kompensationsverpflichtungen soll durch die Realisierung einer anderen Maßnahme entsprochen werden. Die nun neu angestrebte Umsetzung der Maßnahme „Große Damhues“ hat zum Ziel, den durch den Wegfall der K33 fehlenden Retentionsraum zu schaffen. Dies soll durch Errichtung zweier Drosselbauwerke erreicht werden. Zudem sind Maßnahmen der ökologischen Verbesserung geplant.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Planänderung des ursprünglichen Planfeststellungsbeschlusses vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 76 VwVfG NRW. Soll vor Fertigstellung des Vorhabens der festgestellte Plan geändert werden, bedarf es eines neuen Planfeststellungsverfahrens.

Von der Planung betroffen sind Grund- bzw. Flurstücke in der Gemarkung Kirchspiel der Stadt Stadtlohn sowie der Gemarkung Harwick der Stadt Gescher.

Für das Vorhaben wurde eine Allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben.

II.

Im Planfeststellungsverfahren ist die Öffentlichkeit gemäß § 70 WHG in Verbindung mit §§ 73ff. VwVfG NRW zu beteiligen.

1. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen) liegt in der Zeit

vom 06. Januar 2025 bis zum 05. Februar 2025 einschließlich

bei der Stadt Stadtlohn und der Stadt Gescher zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Stadt Stadtlohn

in der Nebenstelle des Rathauses der Stadt Stadtlohn, Mühlenstraße 42, 48703 Stadtlohn
FB 6 Planen, Bauen und Umwelt
EG, Zimmer 008, barrierefreier Zugang über den Innenhof während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr 14.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden. Nach vorheriger Terminvereinbarung können die Unterlagen auch außerhalb dieser Uhrzeiten eingesehen werden.

sowie bei der

Stadt Gescher

im Rathaus
Marktplatz 1, 48712 Gescher
Fachdienst 2 – Stadtentwicklung, Infrastruktur und Umwelt
Raum 208 während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag von	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Auch außerhalb der genannten Zeiten ist eine Einsichtnahme möglich, hierzu ist eine vorherige Terminvereinbarung (Frau Otzen telefonisch unter 02542 60322 oder per Mail an otzen@gescher.de) erforderlich.

In demselben Zeitraum stehen die Unterlagen als zusätzliches Angebot auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster zu den Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter

<https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/>

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis zum 19. Februar 2025** (einschließlich) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster, poststelle@brms-nrw.de-mail.de als Anhörungsbehörde, bei der Stadt Stadtlohn, Markt 3, 48703 Stadtlohn, info@stadtlohn.de-mail.de oder bei der Stadt Gescher, Marktplatz 1, 48712 Gescher, info@gescher.de-mail.de Einwendungen gegen den Plan erheben. Einwendungen können auch unmittelbar über das Portal der Öffentlichkeitsbeteiligung (<https://www.o-sp.de/bezreg-muenster/>) abgegeben werden.

2. Es ist erforderlich, die Einwendungen mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders/der Einwenderin zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht.

3. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Vorhabenträger zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders/der Einwenderin werden dessen/deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

4. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass
a. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

- b. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem noch festzulegenden Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c. die Zustellung der späteren Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die Auslegung des Planes wird hiermit bekannt gegeben.

Münster, den 09.12.2024
Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
Az: 54.09.01.05-010
Im Auftrag
gez. Brackmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 417-418

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

297 Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

Herrn **Qunaj, Isuf**
geboren **15.03.1980 in Llukac I Begut / Republik Kosovo**
letzte hier bekannte Meldeanschrift:
Amselweg 30, 49536 Lienen

kann ein Schriftstück des Landrats Warendorf als Kreispolizeibehörde Warendorf vom **10.12.2024** mit dem Aktenzeichen **241210-1042-0B1375** nicht zugestellt werden, weil der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist. Das Schriftstück enthält eine Vorladung zur erkennungsdienstlichen Behandlung aus präventivpolizeilichen Gründen unter Androhung von Zwangsgeld gem. § 81 b (1) 2. Alt. Strafprozessordnung (StPO).

Das Versäumen der Abholung kann Rechtsnachteile haben. Herr Qunaj wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei

Kreispolizeibehörde Warendorf
- Infocenter -
Waldenburger Str. 2-4
48231 Warendorf

Das Infocenter befindet sich im Raum 2. Die Abholung muss zu den Bürozeiten erfolgen: Montag - Donnerstag von 08:00 h-12:00 h und 12:30 h-16:00 h, Freitag von 08:00 h - 12:00 h Tel.-Nr.: 02581-6000

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Warendorf, den 10.12.2024

Im Auftrag



Boge RBe

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 418

298 Bekanntmachung Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV)

Termin der Falknerprüfung 2025

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die geplante Falknerprüfung des Jahres **2025** im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) für folgenden Zeitraum vorgelesen:

Montag, den 17. März 2024 bis voraussichtlich
Donnerstag den 20. März 2025

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV)
Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschaden-
verhütung (FJW)
Pützchens Chaussee 228
53229 Bonn

Die vollständigen Antragsunterlagen auf Zulassung
zur Falknerprüfung sind spätestens sechs Wochen
vor dem Prüfungstermin bei

Dr. Luisa Fischer
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschaden-
verhütung (FJW)
Pützchens Chaussee 228
53229 Bonn
einzureichen.

Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder unter <https://www.lanuv.nrw.de/themen/natur/jagd/falknerpruefung> im Internet aufgerufen werden.

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, und ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als JagdscheininhaberIn/Jagdscheininhaber gemeldet ist) beizufügen.

Die Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro sowie die gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro für das Zulassungsverfahren werden nach der Prüfung mit Gebührenbescheid erhoben. Demzufolge sind insgesamt 150 Euro zu überweisen, unabhängig vom Prüfungsergebnis.

Im Auftrag
gez. Dr. Luisa Fischer
Leiterin der Forschungsstelle für Jagdkunde
und Wildschadenverhütung (FJW) im LANUV

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2024 S. 418

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster